

**Information zum Vorbezug / zur Verpfändung für selbst genutztes Wohneigentum**

Versicherte der Pensionskasse der Lonza können gemäss Vorsorgereglement Art. 11 für den Erwerb / die Erstellung Ihres selbst genutzten Wohneigentums oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen Gelder beziehen **oder** an ihre Bank verpfänden. Der maximal mögliche Betrag ist auf dem Vorsorgeausweis der PKL auf Seite 2 angegeben. Wir fassen zusammen wie dabei vorzugehen ist:

1. Die versicherte Person hat bei der Pensionskasse der Lonza einen Antrag zum WEF-Vorbezug / WEF-Verpfändung zu stellen. Die entsprechenden Dokumente können bei der PKL bestellt werden. Der Antrag muss von der versicherten Person vollständig ausgefüllt und unterzeichnet werden. Bei verheirateten Versicherten muss die Unterschrift des Ehepartners zwingend notariell beglaubigt werden. Nicht verheiratete Versicherte legen dem Antrag einen aktuellen, amtlichen Personenstandsnachweis der Wohngemeinde bei.
2. Die versicherte Person hat ein Dossier zusammenzustellen und folgende Unterlagen dem Antrag zum Vorbezug / zur Verpfändung beizulegen:
  - Kopie des Grundbuchauszuges auf dem die versicherte Person als Eigentümer/in des selbst genutztes Wohneigentums im Grundbuchamt eingetragen ist. Besteht noch kein Eintrag im Grundbuch, kann stattdessen ein notariell beglaubigter, vollständig unterzeichneter Kaufvertrag dem Dossier beigelegt werden.
  - Ein Schreiben der Bank, die das Wohneigentum finanziert, mit Angabe der Kontoverbindung, auf welche der Betrag zu überweisen ist. Bei Verpfändungen ist eine Kopie des unterzeichneten Pfandvertrages der Bank beizulegen.
  - Von der Wohngemeinde eine Bestätigung, dass das besagte Wohneigentum vom Versicherten selber bewohnt wird. Wohnt die versicherte Person noch nicht im neuen Wohneigentum, kann die Bank bestätigen, dass das Wohneigentum selber bewohnt werden wird.

Zum Antrag des WEF-Vorbezug wird eine Verarbeitungsgebühr von CHF 150.00 fällig. Sie ist mit Einreichung des Antrag an die PKL zu entrichten.

Beachten Sie bitte, dass **nur vollständig eingereichte Dossier bearbeitet werden**. Das Dossier kann eingescannt per Mail oder per Post an die PKL übermittelt werden, einzelne Unterlagen zum Dossier werden nicht berücksichtigt oder bearbeitet, sondern direkt an die antragstellende Person retourniert. In der Regel ist die Bank der versicherten Person behilflich bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

Wenn ein vollständiges Dossier eingereicht ist, wird es an unseren externen Verwaltungspartner weitergeleitet und geprüft. Entsprechen die eingereichten Unterlagen den gesetzlichen Vorgaben, wird dem Versicherten eine Bestätigung über die Auszahlung / Bestätigung der Verpfändung von der PKL zugestellt. Die PKL vergütet WEF-Vorbezüge wenn immer möglich zeitnah, hat jedoch gesetzlich vorgeschrieben 6 Monate Zeit dazu.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.